

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 203/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mosche A [REDACTED] ,

[REDACTED] H [REDACTED] 22, G [REDACTED] , Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Vaterlicher vor-
behaltenen Würdigung der erhobenen Beweise. Wenn er sich
demnach nicht zu überzeugen vermag, daß der Kläger die deut-
sche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht und sich im
maßgeblichen Zeitpunkt dieser Sprache in seinem persönlichen
Lebensbereich überlegend bedient hat, so ist das aus Rechts-
gründen nicht zu beanstanden. Veder verliert das Berufungsur-
teil von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab, noch
wirft es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers führen nicht zur
Zulassung der Revision.

Puch

Zorn